

è accessorio a quello. Ma quest'ipotesi non rappresenta il caso ordinario e normale. Normalmente, al momento in cui siffatto diritto di pegno fu iscritto a pubblico registro, chi ha ottenuto il fido da una banca ne avrà, per somma più o meno grande, già fatto uso; in questi limiti esso sarà dunque diventato debitore della banca e esisterà quindi l'ipoteca iscritta. La determinazione dell'importo del debito, che suppone la liquidazione del conto-corrente, non può essere obbligo dell'Ufficio al momento in cui erige l'elenco oneri. Esso dovrà limitarsi ad iscrivere il credito come esso risulta dalle menzioni nei pubblici registri, come accadde nel caso in esame, lasciando agli interessati il compito di provocare la liquidazione del conto-corrente nei modi previsti dalla legge, cioè contestando l'iscrizione praticata dall'Ufficio.

2° — Ciò posto, chiedesi se l'Ufficio abbia fatto della legge buon governo impartendo al creditore ipotecario iscritto nell'elenco (Credito Svizzero) il termine di 10 giorni per agire in giudizio. La risposta è data dagli art. 39 e 102 RRF del 22 aprile 1920 secondo i quali la parte di attore incombe a colui che ha contestato l'iscrizione fatta dall'Ufficio. Si è dunque al Bankverein e non alla banca del Credito Svizzero che l'Ufficio avrebbe dovuto assegnare il termine in questione. In questo senso la diffida del 26 giugno dev'essere annullata e l'Ufficio invitato a procedere nel senso suesposto.

A questa soluzione non è di ostacolo la causa già pendente tra le parti, perchè non risulta dagli atti che essa concerna, non solo la revocabilità dell'ipoteca, ma anche l'ammontare del credito garantito dal diritto di pegno.

*La Camera Esecuzioni e Fallimenti pronuncia:*

Il ricorso è ammesso nel senso dei motivi.

#### 54. **Entscheid vom 22. November 1922**

**i. S. Aepli und Konsorten.**

SchKG Art. 17: Die Frist zur Beschwerde gegen Verfügungen, deren Vornahme die Konkursverwaltung den Konkursgläubigern durch Zirkular oder öffentliche Publikation auf einen bestimmten Zeitpunkt ankündigt, beginnt mit dem angekündigten Zeitpunkt zu laufen, auch wenn ihr Inhalt dem Beschwerdeführer nicht sofort bekannt geworden ist.

A. — Im Erbschaftskonkurs über L. Dreifuss in Vitznau beanspruchte dessen Witwe eine Anzahl Gegenstände, worunter vor allem Schmucksachen, die schon vor der Liquidationseröffnung für die Gläubigerin Jules Metzger & C<sup>ie</sup> arrestiert worden waren, zu Eigentum. « Mit Rücksicht auf den Stand » des von Witwe Dreifuss gegen diese Arrestierung angehobenen Widerspruchsprozesses lehnte es das Konkursamt Weggis als Konkursverwaltung durch Verfügung vom 5. April 1922 ab, die Schmucksachen zu admassieren, mit dem Beifügen, dass « bezügliche Begehren um Abtretung der Massrechte binnen zehn Tagen vom Tage der zweiten Gläubigerversammlung an gerechnet schriftlich beim unterzeichneten Konkursamte einzureichen sind, ansonst auch seitens der einzelnen Gläubiger Verzicht auf Admassierung angenommen wird. » Am 12. April lud das Konkursamt auf den 6. Mai zur zweiten Gläubigerversammlung ein durch vorgedrucktes Zirkular, in welchem als Traktandum 8 genannt war: « Beschlussfassung über Verzicht auf Geltendmachung beziehungsweise Stellung von Begehren um Abtretung streitiger Rechtsansprüche gemäss Art. 260 SchKG; » dabei wurde auf eine Fussnote hingewiesen, lautend: « Abtretungsbegehren im Sinne von Ziff. 8 der Traktanden sind bei Vermeidung des Ausschlusses an der Versammlung selbst oder binnen zehn Tagen nach ihrer Abhaltung zu

stellen. » Am 4. Mai richtete die Firma Jules Metzger & C<sup>ie</sup> eine Eingabe an das Konkursamt, worin sie die Eigentumsansprache der Witwe Dreifuss an den Schmuck-sachen bestritt, eventuell deren Erwerb anzufechten erklärte, und verlangte, sie seien in das Konkursinventar aufzunehmen, und es sei gegenüber dem Vindikationsanspruch nach Massgabe des Art. 242 SchKG zu verfahren; eventuell ersuchte sie um Abtretung der bezüglichen Massarechtsansprüche gemäss Art. 260 SchKG.

An der Gläubigerversammlung nahmen von 22 Gläubigern nur die Firma Jules Metzger & C<sup>ie</sup> und die Tempor Watch C<sup>ie</sup> in Genf teil; sie war daher nicht beschlussfähig. Doch wurden die Eigentumsansprachen und die Eingabe von Jules Metzger & C<sup>ie</sup> zur Kenntnis gebracht. Durch Zuschrift vom 8. Mai verlangte sodann die Firma Jules Metzger & C<sup>ie</sup> erneut die Abtretung des Anspruchs der Masse auf Admassierung zweier besonders bezeichneter Schmuckgegenstände, eventuell des Anspruchs auf Anfechtung des Eigentumserwerbes durch Witwe Dreifuss. Ein gleiches Gesuch stellte am 9. Mai auch die Tempor Watch C<sup>ie</sup> bezüglich sämtlicher von Witwe Dreifuss angesprochener Schmuck- und sonstigen Gegenstände. Das Konkursamt nahm die nachgesuchten Abtretungen am 1. Juni vor und setzte in Anwendung von Art. 242 Abs. 2 SchKG Witwe Dreifuss eine Frist von zehn Tagen zur Klage gegen die Zessionare der Masse als deren Vertreter an, die jedoch unbenützt verstrich.

B. — Am 22. Juli führten (zusammen mit andern, heute nicht mehr in Betracht fallenden Konkursgläubigern) C. Aeppli und Peter Toni Beschwerde gegen das Konkursamt mit den Anträgen, die vorgenommenen Abtretungen von Massarechten seien aufzuheben und die Konkursverwaltung sei anzuweisen, sämtliche streitigen Rechtsansprüche allen Gläubigern auf dem Zirkularwege bekannt zu geben, mit der Angabe, ob sie (die Konkursverwaltung) dieselben anerkenne oder nicht, und im ersteren Falle unter Ansetzung einer Frist,

binnen welcher sich die Gläubiger die einzelnen Massarechte abtreten lassen können, eventuell eine neue Gläubigerversammlung zwecks Beschlussfassung über die streitigen Rechtsansprüche einzuberufen. Zur Begründung machten sie wesentlich geltend, Rechtsansprüche der Masse dürfen erst abgetreten werden, wenn die Mehrheit der Gläubiger durch Versammlungsbeschluss oder gestützt auf eine Anfrage durch Zirkular auf deren Geltendmachung verzichtet habe, was vorliegend nicht geschehen sei. Erst vor wenigen Tagen sei ihnen bekannt geworden, dass die zweite Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig war.

C. — Durch Entscheid vom 7. Oktober hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Kantons Luzern die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

D. — Diesen am 30. Oktober zugestellten Entscheid haben die Beschwerdeführer am 9. November an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

1. — In seinem Entscheid vom 9. April in Sachen Fischer (AS 44 III S. 34 f.) hat das Bundesgericht ausgesprochen, dass die Frist zur Anfechtung einer Zwangsversteigerung durch Beschwerde für den daran interessierten Gläubiger, welchem sie vorher angezeigt worden ist, zehn Tage nach der Versteigerung ablaufe, auch wenn er nicht daran teilgenommen habe, wobei natürlich vorausgesetzt ist, dass der ihr anhaftende Mangel, den er mit seiner Beschwerde rügt, an der Steigerung selbst erkennbar war (vgl. AS 47 III S. 132). In gleicher Weise sind im Interesse der Rechtssicherheit die Konkursgläubiger, welche vorschriftsgemäss durch rekommandierten Brief zur zweiten Gläubigerversammlung eingeladen worden sind (vgl. Kreisschreiben Nr. 10 des Bundesrates vom 11. Mai 1892, abgedruckt in der Sammlung der Eidgenössischen Erlasse über SchKG

S. 227), nach Ablauf von zehn Tagen seit Abhaltung der Versammlung mit einer Beschwerde gegen sie nicht mehr zuzulassen, indem ihnen zugemutet werden darf, sich um den Verlauf der Versammlung zu kümmern, sodass sie sich gefallen lassen müssen, dass er ihnen als bekannt angerechnet werde. Hieraus ist aber weiter zu folgern, dass Beschwerden gegen Verfügungen irgendwelcher Art, auf welche die Konkursverwaltung durch allgemeine Bekanntmachung aufmerksam macht, sei es dass hiefür die schriftliche Mitteilung an sämtliche Konkursgläubiger oder die öffentliche Publikation vorgeschrieben ist, nur binnen zehn Tagen seit der Publikation oder dem Empfang der Mitteilung oder aber, wenn es sich wie hier um eine Verfügung handelt, die erst in Zukunft, jedoch in einem in der Bekanntmachung bereits genannten Zeitpunkt getroffen wird, seit der Vornahme der Verfügung zulässig sind. Solche Publikationen und allgemeinen Mitteilungen sind ja gerade dazu bestimmt, die Konkursgläubiger in die Lage zu versetzen, sich bei der Konkursverwaltung über Veranlassung, Art und Weise des Zustandekommens und Inhalt der darin erwähnten Verfügung zu erkundigen: — dann darf aber auch vorausgesetzt werden, dass diejenigen Konkursgläubiger, welche — ohne durch die Verfügung direkt betroffen zu werden, in welchem Fall ihnen wohl eine besondere Mitteilung gemacht werden muss — sich um jene Verfügung interessieren, sich die Mühe nehmen, von der gebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen, um sofort Beschwerde führen zu können, sofern sie sich als mangelhaft erweisen sollte. Es wäre der beförderlichen Durchführung des Konkursverfahrens hinderlich, wenn als Ausgangspunkt der Frist für derartige Beschwerden der Zeitpunkt angesehen würde, in welchem der Beschwerdeführer später zufällig von der Verfügung nähere Kenntnis erhalten hat, ja es würde dadurch der mit der Publikation oder der Mitteilung durch Zirkular verfolgte Zweck geradezu durch-

kreuzt. Demnach muss eine erst nach Ablauf von zehn Tagen seit dem erwähnten Zeitpunkt geführte Beschwerde als verspätet zurückgewiesen werden.

2. — Im vorliegenden Falle wurden nun sämtliche Konkursgläubiger durch das Einladungszirkular zur zweiten Gläubigerversammlung darauf aufmerksam gemacht, dass die Konkursverwaltung den an der Versammlung selbst oder binnen zehn Tagen nachher gestellten Begehren um Abtretung von Massarechtsansprüchen entsprochen werde. Daraus konnten die Rekurrenten, die nicht bestreiten, das Einladungszirkular erhalten zu haben, entnehmen, dass sie an der Versammlung teilnehmen oder mindestens sich sofort um deren Verlauf erkundigen müssen, sofern sie Interesse daran nahmen, ob die Voraussetzung für solche Abtretungen durch einen Beschluss der Gläubigerversammlung geschaffen werde, durch den die Gläubigerschaft auf die Geltendmachung von Rechtsansprüchen verzichtete, oder ob auch ohne einen solchen Beschluss Abtretungen ausgestellt werden. Hiebei hätte sich für sie ohne weiteres ergeben, dass ein Verzichtsbeschluss nicht gefasst worden sei, und hätten sie auch erfahren können, dass die Konkursverwaltung nichtsdestoweniger allfällig gestellten Abtretungsbegehren entsprechen werde. Hielten die Rekurrenten dieses Vorgehen für unzulässig, so hätten sie in jenem Zeitpunkt Beschwerde führen müssen. Die vorliegende, erst mehr als zwei Monate nach der Gläubigerversammlung bzw. nach Ablauf der für Abtretungsbegehren gesetzten Frist geführte Beschwerde ist daher verspätet, mögen die Rekurrenten auch, weil sie es unterliessen, an der Versammlung teilzunehmen oder sofort Erkundigungen über deren Verlauf einzuziehen, erst später hievon Kenntnis erhalten haben. Davon, dass die für die Abtretung in Frage kommenden Massarechtsansprüche den Gläubigern einzeln zur Kenntnis gebracht werden müssen, wie die Rekurrenten verlangen, und dass die

Beschwerdefrist erst mit dieser Kenntnissgabe zu laufen beginne, kann keine Rede sein.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**55. Sentenza 22 novembre 1922 in causa S. A. Montana.**

Art. 230 cap. 2 LEF. Par l'anticipazione delle spese di cui a questo disposto, il termine di 10 giorni comincia a decorrere solo dal momento in cui il creditore è edotto dell'ammontare dell'importo da anticiparsi.

A. — La dichiarazione di fallimento della S. A. Montana in Locarno veniva pubblicata sul foglio ufficiale il 1° agosto 1922 con la menzione della sospensione della procedura per mancanza di beni e coll'avvertenza che a mente dell'art. 230 cap. 2 LEF la procedura sarebbe stata chiusa ove entro 10 giorni nessuno dei creditori ne avesse chiesto la prosecuzione anticipandone le spese.

B. — Con istanza 17 agosto u. s. la creditrice Waggonleihanstalt S. A. in Liestal notificava all'ufficio che intendeva si proseguisse la procedura ordinaria chiedendo le venisse indicato l'importo delle spese da anticipare. Con lettera 8 agosto l'ufficio indicava l'anticipo nella somma di 100 fchi., importo che la Waggonleihanstalt gli spediva il 16 seguente. Ciò nonostante l'ufficio dichiarava il 30 agosto alla Waggonleihanstalt, che essendo il deposito stato fatto decorsi i 10 giorni dalla pubblicazione sul foglio ufficiale, la procedura non poteva più essere aperta.

C. — Il ricorso interposto dalla Waggonleihanstalt contro questo provvedimento essendo stato accolto colla querelata decisione, la S. A. Montana ricorre al Tribunale federale domandandone l'annullamento.

*Considerando in diritto :*

A ragione l'istanza cantonale ha ritenuto tempestivo l'invio di 100 fchi. fatto all'Ufficio il 16 agosto u. s. a titolo di anticipo. Il disposto dell'art. 230 LEF mira dare ai creditori un termine di 10 giorni per decidersi se intendono o meno chiedere la prosecuzione dell'esecuzione e per anticiparne le spese. Questi due termini decorreranno insieme solo nel caso in cui abbiano preso insieme inizio. Ma per l'anticipazione delle spese il termine non comincia che allorquando il creditore è edotto quale sia l'importo richiesto. Se questa somma, come nel caso in esame, non è indicata nella pubblicazione della sospensione, il creditore si informerà anzitutto presso l'ufficio e il termine per prestare la cauzione comincerà solo dal momento in cui l'ufficio gli avrà comunicato l'importo stesso. Ne segue che il termine per fare il deposito decorrerà solo entro 10 giorni da questa comunicazione. Questa soluzione è ovvia e può essere ammessa tanto più facilmente in quanto essa non urta contro legittimi interessi di sorta.

La Waggonleihanstalt avendo fatto il deposito prima che decorressero 10 giorni dal momento in cui ne conobbe l'importo, la querelata decisione deve essere confermata.

*La Camera Esecuzioni e Fallimenti pronuncia :*

Il ricorso è respinto.